

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG 2015 – MING 2015) geändert wird

Das Maschinen – Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz – MING 2015, BGBl. I Nr. 77/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind ferner Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör gemäß

1. der Verordnung 2016/425/EU über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, ABl. Nr. L 81, vom 31.03.2016 S. 51.

2. der Verordnung 2016/426/EU über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG, ABl. Nr. L 81, vom 31.03.2016 S. 99.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Sinne“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 2“ gestrichen.

4. In den §§ 3, § 4 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7 Abs. 6, 7 Abs. 7 wird jeweils nach der Wortfolge „§ 1 Abs. 2“ die Wortfolge „und Abs. 3“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 3 Z 1, § 7 Abs. 4, § 12 Z 1 wird jeweils nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2“ die Wortfolge „oder in den EU-Verordnungen gemäß § 1 Abs. 3“ eingefügt.

6. In § 4 Abs. 6 wird der Begriff „europäischen“ durch den Begriff „Europäischen“ ersetzt.

7. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 Z 2, 3, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 4 Abs. 6, 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 21.10.2016 in Kraft. .

(2) Die §§ 7 Abs. 1, 7 Abs. 3, § 7 Abs. 3 Z 1, 7 Abs. 4, 7 Abs. 6, 7 Abs. 7, 12 Z 1 und 13 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/ 2016 treten mit 21.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV), BGBl. Nr. 596/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 45/2016, sowie die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV), BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2011, außer Kraft.“